



**IFM IMMOBILIEN AG**

**Heidelberg**

---

ISIN DE 000A0JDU97

WKN A0JDU9

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2010**

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zu der

**am Dienstag, den 22. Juni 2010, um 11:00 Uhr**

im Vortragsaal der Deutschen Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt am Main, stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung.**

---

**Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die IFM Immobilien AG und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2009 einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG, den Konzernabschluss sowie den Lagebericht für die IFM Immobilien AG und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 gebilligt und damit den Jahresabschluss der IFM Immobilien AG nach den aktienrechtlichen Vorschriften festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ist daher gesetzlich nicht erforderlich und aus diesem Grund nicht vorgesehen. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses der IFM Immobilien AG zum 31. Dezember 2009 entfällt ein Gewinnverwendungsvorschlag.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach den §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs) sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zugänglich und werden der Hauptversammlung zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnis vorgelegt.

## **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

## **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

## **4. Wahl des Abschlussprüfers**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Compliance- und Prüfungsausschusses vor, die FALK & Co GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg,

- (a) zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen und
- (b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht der in den Quartalsfinanzberichten und dem Halbjahresfinanzbericht enthaltenen und bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2011 aufgestellten verkürzten Abschlüsse bzw. Konzernzwischenabschlüsse und Zwischenlageberichte zu wählen, soweit eine freiwillige prüferische Durchsicht durch den Aufsichtsrat beschlossen wird.

Der Aufsichtsrat hat vor Unterbreitung des Wahlvorschlags die vom Deutschen Corporate Governance Kodex vorgesehene Erklärung der FALK & Co GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg, zu deren Unabhängigkeit eingeholt.

## **5. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Herr Martin Lechner hat sein Aufsichtsratsamt im Juli 2009 niedergelegt. Das Amtsgericht Mannheim hat Herrn John Skogen daraufhin im Oktober 2009 antragsgemäß als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt, da dem Aufsichtsrat nach der Amtsniederlegung von Herrn Martin Lechner nicht mehr die satzungsmäßige Anzahl von sechs Mitgliedern angehörten. Die Hauptversammlung als originär bestellungsberechtigtes Organ soll nunmehr über die Wahl von Herrn Skogen in den Aufsichtsrat entscheiden.

Der Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. (1), 101 Abs. (1) AktG und Ziff. 8 Abs. (1) der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn John Skogen, Chief Executive Officer der Furuholmen Eiendom AS, Norwegen, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen, und zwar für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, also für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

### **Informationen gemäß § 125 Abs. (1) Satz 3 AktG:**

Der unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Skogen ist bei keinen deutschen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats, jedoch bei den nachfolgend aufgeführten Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums: Chief Executive Officer der norwegischen Furuholmen Eiendom AS. Daneben ist Herr Skogen bei den nachfolgend aufgeführten ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines Kontrollgremiums:

- Furuholmen Eiendomsdrift AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Holmaveien 20 II AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Midtveien 5 AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Skiveien 200 AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Djupbekk AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Furuholmen Eiendomspartner AS, Norwegen
- Gamle Lommedalsvei 20 ANS, Norwegen
- Selmer Eiendom AS, Norwegen

## **6. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds**

Das Mitglied des Aufsichtsrats Pål Berg wird sein Amt zum Ablauf der Hauptversammlung 2010 niederlegen.

Der Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. (1), 101 Abs. (1) AktG und Ziff. 8 Abs. (1) der Satzung aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Morten Bergesen, Chief Executive Officer der Havfonn SA, Norwegen, zum Mitglied des Aufsichtsrats als Nachfolger von Herrn Berg zu wählen, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010 beschließt.

### **Informationen gemäß § 125 Abs. (1) Satz 3 AktG:**

Der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Herr Bergesen ist bei keinen deutschen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren inländischen Kontrollgremiums, jedoch bei den nachfolgend aufgeführten ausländischen Wirtschaftsunternehmen Mitglied eines Kontrollgremiums:

- Arendals Fossekompani ASA, Nowegen
- Sonans AS, Nowegen
- Cogen AS, Norwegen
- Agrinos AS, Norweegn
- Bergehus Holding AS, Norwegen (Vorsitzender)
- Hafonn AS, Denmark
- Selvaag Pluss KS, Norwegen
- Løren AS/KS, Norwegen
- Havfonn AS, Norwegen

- Snefonn AS, Norwegen
- Solfonn AS, Norwegen
- Langfonn AS, Norwegen
- Breifonn AS, Norwegen

## **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt Euro 934.999, also bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von Euro 9.349.999, zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden. Der Erwerb darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien erfolgen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Sie wird mit Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 2010 wirksam und gilt bis zum 21. September 2011.
- (b) Der Erwerb kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder auf andere nach § 53 a AktG zugelassene Weise erfolgen:
- Sofern der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der IFM Immobilien AG - Aktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten fünf aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen vor dem Erwerb oder der Eingehung einer Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten.
  - Erfolgt der Erwerb aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre oder auf andere Weise nach Maßgabe von § 53a AktG, so darf der an die Aktionäre gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlussauktionspreise der IFM Immobilien AG - Aktie im XETRA-Handel oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main an den letzten fünf aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots oder, bei einem Erwerb auf andere Weise, vor dem Erwerb um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines Kaufangebotes erhebliche Kursbewegungen, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnittskurs der fünf Börsenhandelstage vor der Veröffentlichung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen enthalten.

Das Volumen des Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Erwerbsangebots der Gesellschaft überschreiten, erfolgt die Annahme im Verhältnis des Gesamtbetrags des Erwerbsangebots zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien. Zur Vermeidung von rechnerischen Bruchteilen von Aktien kann eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Es kann auch vorgesehen werden, dass geringe Stückzahlen bis zu 50 angebotenen Aktien je Aktionär bevorrechtigt angenommen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere zur Verfolgung eines oder mehrerer der unter d) genannten Ziele bzw. Verwendungszwecke, ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben wurden oder werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben einer Veräußerung über die Börse oder einem Angebot an alle Aktionäre zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu nachfolgenden Zwecken zu verwenden:
  - aa) Veräußerung gegen Sachleistung, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen, Grundstücke, Immobilien oder Anteile an Grundstücken oder Immobilien oder sonstige einlagefähige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen;
  - bb) Veräußerung gegen Barzahlung, soweit diese zu einem Preis erfolgt, der den Börsenwert von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 AktG). Diese Ermächtigung beschränkt sich unter Einbeziehung von anderen Aktien, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, auf insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen oder - falls dieser Wert geringer ist - 10 % des bei Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft;
  - cc) Erfüllung der Aktienbezugsrechte, die im Rahmen der von der Hauptversammlung am 24. April 2006 unter Punkt 2 der Tagesordnung und am 20. Juli 2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Aktienoptionspläne an Mitglieder des Vorstands gewährt wurden; insoweit eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat der Gesellschaft und gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft anstelle des Vorstands;
  - (dd) Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandlungs- und Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus ggf. zukünftig von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen

bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. einer Kombination dieser Instrumente), die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen;

- (ee) Einziehung der Aktien, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf; der Vorstand kann bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung herabgesetzt wird oder dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- e) Die Ermächtigungen gemäß lit. d) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, umfassend oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen unter Abs. (d) (aa), (bb), (cc) und (dd) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen in unter Abs. (d) (aa), (bb), (cc) und (dd) verwandt werden. Die Ermächtigungen unter Abs. (d) (aa), (bb), (cc) und (dd) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet der für den 22. Juni 2010 einberufenen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zu der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Ermächtigung:

Die Gesellschaft soll zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden und diese insbesondere zur Einziehung, zur Finanzierung von bestimmten Akquisitionen, zur Weitergabe an Dritte gegen Barzahlung, zur Bedienung der Aktienoptionspläne und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus eventuellen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, zu verwenden. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität geben. Nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann eine solche Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Sie wird mit Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 22. Juni 2010 wirksam und gilt bis zum 21. September 2011.

Die Ermächtigung gestattet den Erwerb eigener Aktien bis zur Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder ihr gemäß der §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

Neben dem Erwerb über die Börse und jeder anderen nach §53a zugelassenen Methode soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese der Gesellschaft anbieten möchte. Übersteigt die angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so kann der Erwerb bzw. die Annahme unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre nach dem Verhältnis der angedienten bzw. angebotenen Aktien erfolgen. Zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile kann auch eine Rundung vorgesehen werden. Hierbei soll es auch möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 50 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die erworbenen eigenen Aktien dürfen zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet werden. Die Veräußerung der auf Basis der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 erworbenen eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll zum einen die Möglichkeit erhalten, die erworbenen eigenen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Grundstücken, Immobilien, Anteilen hieran oder sonstiger einlagefähiger Vermögensgegenstände an Stelle von Geldleistungen als Gegenleistung anbieten zu können. Im Einzelfall kann es notwendig oder attraktiv sein, insbesondere wenn der Verkäufer eines Akquisitionsobjekts als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft bevorzugt, einen Beteiligungs- oder Immobilienerwerb oder eine andere Akquisition gegen Gewährung eigener Aktien durchzuführen. Dies erfordert einen Ausschluss des Bezugsrechtes. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und zur Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der IFM Immobilien AG orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs soll jedoch nicht erfolgen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen. Konkrete Pläne für eine solche Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Ferner soll der Gesellschaft ermöglicht werden, eigene Aktien gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre, z.B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise, zu veräußern. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der erzielte Preis den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (ohne Erwerbsnebenkosten). Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss

Gebrauch gemacht. Im Interesse einer Erweiterung der Aktionärsbasis der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten. Diese auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Von dieser Ermächtigung darf nur bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals unter Einbeziehung solcher Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 ausgegeben oder veräußert werden, Gebrauch gemacht werden. Das Verbot des Handelns in eigenen Aktien bleibt unberührt.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bleiben bei einem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Mit der Orientierung am Börsenkurs wird dem Verwässerungsschutzinteresse Rechnung getragen und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre angemessen gewahrt. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Die Aktionäre sind in diesem Zusammenhang dadurch geschützt, dass der Abschlag zum Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich sein, also keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen darf. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Zukauf über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen. Konkrete Pläne für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Der Beschluss soll der Gesellschaft außerdem die Möglichkeit geben, die in der Hauptversammlung vom 24. April 2006 unter Punkt 2 der Tagesordnung und am 20. Juli 2008 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Aktienoptionspläne nicht nur durch das in der betreffenden jeweiligen Hauptversammlung beschlossene bedingte Kapital, sondern alternativ auch durch die Verwendung vorher erworbener oder noch zu erwerbender eigener Aktien zu bedienen. Die von der Hauptversammlung am 24. April 2006 unter Punkt 2 der Tagesordnung bzw. am 20. Juli 2008 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Eckpunkte des Aktienoptionsplans sind als Bestandteil der jeweiligen notariellen Niederschrift über die betreffende Hauptversammlung beim Handelsregister in Mannheim einsehbar. Die Entscheidung darüber, wie die Optionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und die jeweils nächste Hauptversammlung über ihre Entscheidung unterrichten.

Weiterhin soll die Gesellschaft eigene Aktien auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus ggf. von ihr oder einem mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, verwenden können. Auch wenn hierfür bedingtes Kapital in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, sehen die Bedingungen dieser Instrumente üblicherweise vor, dass insbesondere etwaige Wandlungspflichten auch durch eigene Aktien erfüllt werden können. Dies sichert eine noch flexiblere Handhabung und gestattet es, durch Vermeidung der Ausgabe zusätzlicher



Aktien den für eine Kapitalerhöhung charakteristischen Verwässerungseffekt zu vermeiden.

Schließlich sollen die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden oder über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können. Eine Einziehung führt grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand soll daher auch ermächtigt werden, die erforderliche Änderung der Satzung hinsichtlich der sich durch eine Einziehung verändernden Anzahl der Stückaktien vorzunehmen.

Die Möglichkeit des Erwerbs und der Verwendung eigener Aktien durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen eröffnet dem Unternehmen weitere Flexibilität beim Einsatz eigener Aktien.

Der Vorstand wird von den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nur Gebrauch machen, wenn dieser im Einzelfall im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Auch der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung nur dann erteilen, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Der Vorstand wird die nächstfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

## **8. Beschlussfassung über die Angaben zur Vorstandsvergütung im Jahres- und Konzernabschluss**

Die IFM Immobilien AG hat die Vorstandsbezüge bisher nicht in individualisierter Weise offen gelegt. Vorstand und Aufsichtsrat gehen nicht davon aus, dass die Veröffentlichung der Details des Vergütungssystems eine wesentliche Information für die Kapitalmärkte bzw. ihre Aktionäre darstellt und halten die bisher geübte Veröffentlichung allein der Gesamtsumme der Bezüge des Vorstands für ausreichend.

Die ordentliche Hauptversammlung 2008 hatte bereits am 18. Juli 2008 auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 285 Abs. 5 HGB sowie § 314 Abs. (2) S. 2 HGB beschlossen, auf die Veröffentlichung der Details des Vergütungssystems zu verzichten bzw. dass die in § 285 Abs. 1 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben ab dem am 1. Januar 2008 beginnenden Geschäftsjahr für fünf Jahre, also bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2012, unterbleiben.

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütungen vom 5. August 2009 (VorstAG) hat nunmehr die Pflichten zur Offenlegung der Vorstandsvergütung durch bestimmte Änderungen des Handelsgesetzbuchs erweitert. Die Angaben zur Vorstandsvergütung können aber weiterhin unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Der Beschluss kann für höchstens fünf Jahre gefasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach wie vor der Ansicht, dass eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu stark in die geschützte Privatsphäre der betroffenen Person eingreift. Zur Vermeidung von etwaigen Zweifeln, ob auch die durch das

VorstAG erweiterten Offenlegungspflichten von dem Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juli 2008 abgedeckt werden, soll der am 18. Juli 2008 gefasste Hauptversammlungsbeschluss über das Unterbleiben der Angaben zur Vorstandsvergütung an die Neuregelungen angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Gesellschaft unterbleiben die gemäß § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB und gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 HGB verlangten Angaben. Dieser Beschluss gilt für das am 1. Januar 2010 begonnene Geschäftsjahr und die vier folgenden Geschäftsjahre, also bis zum 31. Dezember 2015.

## **9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassung an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)**

Am 1. September 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft getreten. Es umfasst u. a. Neuregelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Stimmabgabe (u. a. Erleichterung durch "Briefwahl") und zur Form von Vollmachten.

Ziff. 16 (Teilnahme und die Stimmrecht) der Satzung soll an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Ziff. 16 der Satzung wird durch folgende neue Absätze (4), (5) und (6) ergänzt:

- "(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (5) Die Gesellschaft kann Stimmrechtsvertreter für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre nach deren Weisung benennen. § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Satzung gelten für die Bevollmächtigung, deren Widerruf und Nachweis sowie die Weisung und deren Änderung und Widerruf entsprechend. Weitere Einzelheiten zu Form und Fristen für die Bevollmächtigung und deren Widerruf und Nachweis sowie die Weisung und deren Änderung und Widerruf werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht."

## **Unterlagen, Berichte und Informationen nach § 124a AktG; Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft**

Diese Einberufung, die zugänglich zu machenden Unterlagen, einschließlich der Informationen nach §124a AktG, und Anträge von Aktionären sowie weitere Informationen, insbesondere weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre, stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

Während der Hauptversammlung werden insbesondere folgende Dokumente auch zur Einsicht der Aktionäre ausliegen: diese Einberufung mit der Tagesordnung, der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 sowie der Lagebericht für die IFM Immobilien AG (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs) und der Konzernlagebericht (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 315 Abs. (4) des Handelsgesetzbuchs), der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG; auch diese Dokumente können von der Einberufung der Hauptversammlung an bereits im Internet unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> eingesehen werden.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von Euro 9.349.999 ist eingeteilt in 9.349.999 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 121 Abs. 3 Satz 3 AktG sowie Erklärung von dessen Bedeutung)**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, die sich vor der Versammlung in deutscher oder englischer Sprache bei der nachfolgend angegebenen Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse angemeldet haben:

**IFM Immobilien AG**  
**c/o Better Orange IR & HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München, Deutschland**  
**Telefax: +49 (0) 89 88 96 906 33**  
**E-Mail: [anmeldung@better-orange.de](mailto:anmeldung@better-orange.de)**

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. für die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft nachgewiesen hat. Als ein solcher Nachweis reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch einen von der Depotbank des Aktionärs in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilbesitzes aus. Dieser Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptver-

sammlung, also auf den 1. Juni 2010, 00:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, ("Record Date") zu beziehen. Aktionäre können über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Auch bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung von Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz zum Nachweisstichtag maßgebend. Personen, die zum Nachweisstichtag keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind an der Versammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist es erforderlich, dass die Anmeldung und der vorgenannte Nachweis der IFM Immobilien AG spätestens am 15. Juni 2010, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen.

Nach Zugang des Nachweises wird dem Aktionär die Eintrittskarte für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, werden die Aktionäre gebeten, sich frühzeitig anzumelden und für den Nachweis ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

Für die Anmeldung sollten Aktionäre die ihnen über ihr depotführendes Kreditinstitut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Kreditinstitut rechtzeitig gemäß dessen Vorgaben zurücksenden. Das depotführende Kreditinstitut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des besonderen Nachweises des Aktienbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der IFM Immobilien AG vornehmen, welche die Anmeldung und den besonderen Nachweis des Aktienbesitzes an die Gesellschaft weiterleiten wird.

### **Verfahren für die Stimmabgabe/Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen gemäß dem Aktiengesetz in Textform (§126b BGB) erfolgen, es sei denn, sie sind an ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder sonstige von § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10 i. V. m. 125 Abs. 5 AktG erfasste Personen oder Institutionen gerichtet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie daher, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung oder der Bevollmächtigung selbst an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse:

**IFM Immobilien AG**  
**c/o Better Orange IR & HV AG**  
**Haidelweg 48**  
**81241 München**  
**Deutschland**  
**Telefax: +49 (0)89 889 690 655**  
**E-Mail: ifm@better-orange.de**

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch zum Download unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zur Verfügung.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Den Aktionären wird auch angeboten, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor oder in der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den Weisungen des Aktionärs zu den in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei Abstimmungen, für die keine ausdrückliche Weisung erteilt wurde, enthalten sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich. Zu beachten ist ferner, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Hinblick auf Abstimmungen über eventuelle, erst in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder Wahlvorschläge oder sonstige nicht im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilte Anträge nicht bevollmächtigt und ihnen diesbezüglich auch keine Weisungen erteilt werden können.

Ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche ihnen nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird, und steht auch unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

Damit die Stimmrechtsvertreter die überlassenen Vollmachten und Weisungen in der Hauptversammlung ausüben können, müssen die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter bzw. der Nachweis hierüber zusammen mit den Weisungen spätestens mit Ablauf des 21. Juni 2010 bei der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b BGB) eingegangen sein. Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch direkt in der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

**Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach  
§ 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 AktG**

**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs.1, 127 AktG**

Aktionäre können in der Hauptversammlung Anträge und gegebenenfalls auch Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Aktionäre können aber auch bereits vor der Hauptversammlung Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und damit zusammenhängende Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an die nachstehende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

**IFM Immobilien AG  
c/o Better Orange IR & HV AG  
Haidelweg 48  
81241 München, Deutschland  
Telefax: +49 (0) 89 88 96 906 66  
Email: ifm@better-orange.de**

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs und zugänglich zu machender Begründungen unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zugänglich gemacht, wenn die Anträge mit Begründung bzw. der Wahlvorschlag (welche nicht begründet zu werden brauchen) mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum 7. Juni 2010, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, bei der Gesellschaft eingehen.

Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Ein Gegenantrag und seine Begründung brauchen unter den Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht werden; die Begründung eines Gegenantrages braucht gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht ein Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden.

## **Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen (also mindestens 467.500 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft (Adresse: IFM Immobilien AG, Vorstand, Karl-Ludwig-Straße 2, 69117 Heidelberg) gerichtet werden und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 22. Mai 2010, 24:00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, zugehen.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung (also mindestens seit dem 22. März, 0:00 Uhr) Inhaber der Aktien sind. Der Nachweis, dass ein Antragsteller seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien ist, kann etwa durch einen aktuellen Depotauszug erfolgen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> bekannt gemacht und den Aktionären gemäß §125 Abs, (1) S. 3 AktG mitgeteilt.

## **Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter verlangen, dass der Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft gibt, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Pflicht zur Auskunft erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs.3 AktG genannten Gründen verweigern.

Auf die nach §§ 21 ff. WpHG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Heidelberg, im Mai 2010  
IFM Immobilien AG  
Der Vorstand